

Priv. Doz. Dr. Angela Faber
Universität Münster

Münsteraner Klausurenkurs im Öffentlichen Recht II

für Examinanden

7. Klausur

Musterlösung

Die Klage des A hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO

Diese ist unproblematisch zu bejahen. Eine aufdrängende Verweisung des Rechtstreits an die Verwaltungsgerichte liegt nicht vor. Die streitentscheidenden Rechtsnormen ergeben sich vorliegend offensichtlich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Naturschutzrecht und dem öffentlichen Baurecht (hier Bauplanungsrecht), also Normen, die sich zumindest auf der einen Seite ausschließlich an den Staat oder einen sonstigen Träger öffentlicher Gewalt wenden, also nach der modifizierten Subjektstheorie öffentlich-rechtliche Normen sind. Da sich keine Verfassungsorgane oder Teile von diesen um die Anwendung von Verfassungsrecht und den daraus resultierenden Rechten, Pflichten und Kompetenzen gegenüber stehen und streiten, liegt auch eine Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art vor. Auch liegt keine abdrängende Rechtswegverweisung vor.

II. Statthafte Klage

Diese richtet sich nach dem Klagebegehren des A (vgl. § 88 VwGO). Dieser begehrt die Erteilung einer ihm behördlich versagten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, also den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Daher ist hier eine Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO die statthafte Klageart.

III. Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO

Die Klagebefugnis ist zu bejahen, da die Möglichkeit besteht, dass A einen Anspruch auf Genehmigungserteilung nach § 6 Abs. 1 BImSchG hat.

IV. Ordnungsgemäß und erfolglos durchgeführtes Vorverfahren gem. §§ 68 ff. VwGO

Nach § 68 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 VwGO ist vor Erhebung der Verpflichtungsklage ein ordnungsgemäßes Widerspruchsverfahren durchzuführen. Der Widerspruch müsste somit in erster Linie form- und fristgerecht eingelegt worden sein (§ 70 Abs. 1 VwGO).

Für eventuelle Formverstöße bei der Widerspruchseinlegung ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte; insbesondere ist der Widerspruch lt. Sachverhalt von A schriftlich bei der dafür zuständigen Behörde eingelegt worden. Problematisch ist hier allein die mögliche Verfristung der Widerspruchseinlegung. Wäre diese zu bejahen, fehlte es an der ordnungsgemäßen Durchführung des Widerspruchsverfahrens als Voraussetzung für die zulässige Klageerhebung. Gemäß § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Die für die hier vorzunehmende Berechnung der Widerspruchsfrist heranzuziehenden Rechtsgrundlagen sind zwar umstritten, einerseits §§ 79, 31 VwVfG, andererseits § 57 Abs. 2 VwGO (vgl. dazu z. B. Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 4. Aufl., § 6 RN 30). Doch mag dies dahinstehen, da die am 12.09.2000 zugegangene behördliche Versagung die Monatsfrist jedenfalls am 13.09.2000 in Lauf setzte (§ 187 Abs. 1 BGB). Die Frist endete am 12.10.2000 (§ 188 Abs. 2 BGB). A legte erst am 16.10.2000 Widerspruch ein, hat die Monatsfrist also eindeutig überschritten.

Hier muss aber von den Bearbeitern erkannt werden, dass sich die Widerspruchsbehörde gleichwohl auf eine Entscheidung in der Sache eingelassen hat (dazu: Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 4. Aufl., § 6 RN 37 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 70 RN 9). Nach ständiger Rechtsprechung ist die Widerspruchsbehörde nicht verpflichtet, einen verspäteten Widerspruch zurückzuweisen (vgl. z. B. Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen BVerwG, Urt. v. 13.12.1967 - IVC124.65 -, BVerwGE 28, 305[308], BVerwG, Urt. v. 21.3.1979 - 6C10.78 - BVerwGE 57,342 [344]). Vielmehr steht es für sie als „Herrin des

Verfahrens“ in ihrem Ermessen, durch eine Sachentscheidung den Rechtsweg neu zu eröffnen (A. A. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 70 RN 9) . Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Sachentscheidung die Rechtsposition eines durch den (hier abgelehnten) Verwaltungsakt Begünstigten wieder entzogen würde. Eine derartige schützenswerte Rechtsposition eines Dritten liegt hier jedoch ersichtlich nicht vor, so dass eine Heilung des Fristversäumnisses eingetreten ist.

Es könnte auch an eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 60 VwGO gedacht werden. Diese muss im Ergebnis jedoch verneint werden. Denn es fehlt insoweit an einem entsprechenden Antrag des A im Sinne von § 60 Abs. 1 VwGO. Da A den Widerspruch aber nachgeholt hat, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden (§ 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO). Jedoch hat die Behörde vorliegend über eine Wiedereinsetzung nicht entschieden (vgl. zu der Problematik: Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 4. Aufl., § 6 RN 44).

Da die Widerspruchseinlegung auch erfolglos geblieben ist, ist das Vorverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden.

V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Die Beteiligten- und Prozessfähigkeit sind hier unproblematisch gegeben.

Der Kläger A ist als natürliche Person gem. § 61 Nr. 1 1. Alt. VwGO beteiligungsfähig.

Die beklagte zuständige Behörde ist als Behörde gem. § 61 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 1. AGVwGO NW beteiligungsfähig.

A ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig.

Für die beklagte Behörde wird gem. § 62 Abs. 3 VwGO ihr gesetzlicher Vertreter handeln.

Die Klage des A ist somit zulässig.

B. Begründetheit der Klage

Die Klage des A ist begründet, wenn sie behördliche Ablehnung des Verwaltungsakts rechtswidrig und A dadurch in seinen Rechten verletzt ist (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). A müsste also einen Anspruch gegen die Behörde auf Erteilung der Genehmigung haben. Dieser könnte sich aus § 6 Abs. 1 BImSchG ergeben. Die Genehmigungsversagung müsste rechtswidrig sein. Da die formelle Rechtmäßigkeit der behördlichen Ablehnung unproblematisch gegeben ist, kommt es nachfolgend allein auf die materielle Rechtmäßigkeit der Ablehnung an.

I. Die Genehmigungspflichtigkeit des Geflügelmaststalls

§ 6 Abs. 1 BImSchG (i. d. F. vom 26. September 2002, BGBl. I, S. 3830) setzt zunächst voraus, dass es für den in Rede stehenden Geflügelmaststall überhaupt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung. Um welche Anlagen es sich konkret dabei handelt, bestimmt sich nach der aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassenen Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.05.2002). Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV sind die im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen genehmigungsbedürftig. Unter Nr. 7.1 lit. c des Anhanges sind Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 40.000 Mastgeflügelplätzen und mehr aufgeführt, so dass die von A beabsichtigte Errichtung eines Geflügelmaststalls mit ca. 45.000 Kükenplätzen jedenfalls unter die Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG fällt, was den Bearbeitern im Sachverhalt vorgegeben wird.

II. Materielle Voraussetzungen an die Genehmigungsfähigkeit

§ 6 Abs. 1 BImSchG bestimmt die materiellen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und
- andererseits
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG betrifft ausschließlich die einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, deren Vorliegen ausgehend vom Sachverhalt unterstellt werden dürfen, so dass es also keiner weitergehenden Ausführungen bedarf.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dürfen die Errichtung und der Betrieb des Geflügelmaststalls weiterhin keinen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen stehen. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem solche des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts sowie des Bauplanungsrechts.

1. Naturschutz und Landschaftspflegerecht

Die Errichtung und der Betrieb des Geflügelmaststalls könnte als **Eingriff in Natur und Landschaft** nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - NWLG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1002, GV NRW S. 708) unzulässig sein. Danach ist der Eingriff zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist. Einen entsprechenden Hinweis auf das NWLG enthält die in der Genehmigungsversagung enthaltene Begründung der Genehmigungsbehörde.

- a) Zunächst müsste dann das von A beabsichtigte Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (zur nachfolgenden Problematik insgesamt vgl. Hoppe/Beckmann/Kauch, Umweltrecht, 2. Aufl., München 2000, § 15 RN 63 ff.). Gemäß § 4 Abs. 1 NWLG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des

Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 NWLG wird ausdrücklich die Errichtung oder die wesentliche Änderung **baulicher Anlagen** im Sinne von § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000, GV NRW S. 439) als ein Eingriff im Sinne des NWLG bezeichnet. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Hierzu gehört zweifelsohne der zu errichtende Geflügelmaststall.

Daran ändert hier auch die „Landwirtschaftsklausel“ des § 4 Abs. 3 Nr. 1 NWLG nichts. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 NWLG gilt unter anderem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft. Bei der Errichtung des Geflügelmaststalls handelt es sich nämlich nicht um Landwirtschaft. Tierhaltungsbetriebe gelten nur insoweit als Landwirtschaft, als die Tiere auf selbstangebauter Futtergrundlage ernährt werden (vgl. auch § 201 BauGB, der als Bearbeiterhinweis unter dem Sachverhalt abgedruckt ist). (Zum Begriff der Landwirtschaft vgl. auch Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 2. Aufl. 2002, § 8 RN 370). Selbst wenn man dem nicht folgte, müsste zumindest die landwirtschaftliche „Bodennutzung“ verneint werden. Denn hier soll gerade nicht der Boden zur Tierhaltung benutzt werden, sondern die Tierhaltung in einem eigens dafür zu errichtenden Maststall stattfinden. Die von A geplante Errichtung des Geflügelmaststalls stellt somit einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar.

- b) Ferner müssten die durch den Eingriff erfolgenden Beeinträchtigungen unvermeidbar sein. Denn vermeidbare Eingriffe durch den Verursacher sind zu unterlassen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 NWLG). Für die Beurteilung der Vermeidbarkeit eines Eingriffs kommt es nicht auf die Vermeidbarkeit im naturwissenschaftlichen Sinne an. Denn ansonsten wäre jede Beeinträchtigung zumindest durch ihre bloße Unterlassung vermeidbar. Die Durchführung eines die Natur und Landschaft belastenden Vorhabens soll jedoch möglich bleiben (VGH Kassel, NVwZ 1988, 1040, 1044; Hoppe/Beckmann/Kauch, Umweltrecht, 2. Aufl., § 15 RN 77; Schink, DVBl. 1992, 1390, 1397). Entscheidendes Kriterium für die Vermeidbarkeit eines Eingriffs ist deshalb, ob für das zu realisierende Vorhaben eine umweltschonendere Alternative besteht. Deshalb haben Beeinträchtigungen als vermeidbar zu gelten, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise, insbesondere an einem anderen Standort, erreicht werden kann. Angesichts des bereits auf große

Entfernung einsehbarer und von naturfremden Einflüssen weitgehend freien Geländes dürfte es unmöglich sein, eine derart dimensionierte Geflügelanlage an der vorgesehenen Stelle ohne schädliche Folgen für das Landschaftsbild zu errichten. Auch gibt es für einen dem A für sein Projekt zur Verfügung stehenden Alternativstandort keine Anhaltspunkte. Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit unvermeidbar.

- c) Des Weiteren dürfte die Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist sie, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erheblich oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 NWLG). Ausgleichende Maßnahmen für einen beeinträchtigenden Eingriff in das Landschaftsbild sind solche, durch in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt. Ein solcher Ausgleich muss nicht notwendig an der Stelle des Eingriffs erfolgen. Entscheidend ist insoweit, dass unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild in einer landschaftsgerechten Weise aufgefangen werden (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364, 367). Das Gelände ist bislang offen und weithin einsehbar. Zwar weist es im Erscheinungsbild - wovon der Bahndamm der stillgelegten Bahnstrecke und die Stromversorgungsleitung künden - auch jetzt schon Zeugnisse menschlicher Beeinflussung auf. Doch spielen die naturfremden Einflüsse auf das Landschaftsbild ungeachtet der nicht zu übersehenden 110 kv Stromversorgungsleitung bisher noch eine eher untergeordnete Rolle. Das Vorhaben des A ist angesichts seiner Ausmaße in der Landschaft weithin sichtbar. Es wird das bisherige Landschaftsbild nicht nur erheblich verändern, sondern auch erheblich stören. Zudem ist die Anlage geeignet, den Eindruck einer naturnah belassenen Flur weitgehend zu beseitigen. daran wird auch die als „Milderungsmaßnahme“ vorgesehene Baumbepflanzung um die Anlage herum nichts ändern. Denn hierdurch kann günstigstenfalls eine grüne Umwallung geschaffen werden, die für sich genommen bereits eine massive Umgestaltung des Landschaftsbildes bedeutete. Überdies wird die Geflügelmastanlage dadurch ihren landschaftsprägenden und -dominierenden Charakter nicht verlieren. Denn auch durch die Baumanpflanzung würde eine Preisgabe wesentlicher Faktoren des bisherigen optischen Beziehungsgefüges nicht verhindert, so dass der aus der Geflügelmastanlage resultierende Eingriff auch nicht in einer landschaftsgerechten Weise aufgefangen werden kann.

d) § 4 Abs. 5 Satz 1 NWLG spricht indes von der „**Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft**“, so dass die grundsätzliche naturschutzrechtliche Unzulässigkeit durch die Gegenüberstellung anderer Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt sein könnte. Hier ist mit dem Vorhaben des A die Schaffung von bis zu 20 neuen Arbeitsplätzen in der strukturschwachen Region verbunden. Prinzipiell kann auch die Ansiedlung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten einen Belang der Allgemeinheit sein. Zu prüfen ist, ob dieser Belang im vorliegenden Fall den naturschutzrechtlichen Belangen vorgeht. Dazu bedarf es einer entsprechenden Abwägung beider Belange. Diese sind einander gegenüberzustellen und sachgerecht zu gewichten, bevor eine am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Entscheidung über die Bevorzugung des einen und die Benachteiligung des anderen Belanges getroffen wird (vgl. auch BVerwG, NVwZ 1991, 364,367).

Die von A projektierte Anlage bedeutet im Falle ihrer Realisierung einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Sie stellt insoweit einen beträchtlichen Störfaktor dar. Zudem wird der Charakter der Umgebung als Erholungslandschaft dadurch maßgeblich negativ beeinflusst. Angesichts dieser nachhaltigen Folgen für Natur und Landschaft, die mit dem Projekt des A verbunden sind, ist die Schaffung von bis zu 20 neuen Arbeitsplätzen als nachrangig anzusehen, zumal durch die verhältnismäßig geringe Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze spürbare Impulse für die Regionalstruktur schwerlich zu erwarten sind.

Anmerkung: Bei entsprechender Argumentation können die Bearbeiter aber durchaus auch zum gegenteiligen Ergebnis kommen. Die Problematik des Ausgleichs der Beeinträchtigung sowie der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft stellt einen zentralen Schwerpunkt der Arbeit dar. Von den Bearbeitern ist an dieser Stelle nicht die Kenntnis von Literatur und Rechtsprechung zu diesem Punkt, aber eine ausführliche Argumentation zu erwarten, die die entsprechenden Vorgaben des Sachverhalts aufgreift und umfassend abwägt.

Diese Einschätzung entspricht auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

e) Das Vorhaben des A ist somit angesichts von § 4 Abs. 5 NWLG zu Recht versagt worden.

Anmerkung: Wird das Arbeitsplatzargument dagegen über die naturschutzrechtlichen Belange gestellt, wäre der Eingriff zwar zulässig. Dann müssten dem A gleichwohl geeignete Ersatzmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NWLG) auferlegt werden. Als ultima ratio käme auch die Zahlung eines „Ersatzgeldes“ (§ 5 Abs. 3 NWLG) in Betracht.

2. Bauplanungsrecht

Das Vorhaben des A könnte außerdem gegen **§ 35 BauGB (Bauen im Außenbereich)** verstoßen. Da der Geflügelmaststall „abseits der örtlichen Bebauung der Gemeinde X“ in einem Gebiet errichtet werden soll, für das kein Bebauungsplan existiert, ist das Projekt in seiner Lage dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen. Denn um zum Außenbereich zu gehören, darf ein Vorhaben weder auf einem Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB ausgeführt werden.

Hier handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiert zu errichtendes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Dies ist zwar nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB der Fall, da die Geflügelmastanlage nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Gleichwohl kann das Vorhaben des A wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung als ein im Außenbereich „gesolltes“ Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eingestuft werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.6.1983 - 4B206.82 -, ZfBR 1983, 284,[284]). Doch selbst dann dürften dem Geflügelmaststall **keine öffentlichen Belange entgegenstehen**. Die Anlage verstößt jedoch gegen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, verunstaltet das Landschaftsbild und beeinträchtigt schließlich auch noch die natürliche Eigenart der Landschaft und ihre Aufgabe als Erholungsgebiet. Dies alles sind dem Vorhaben entgegenstehende Beeinträchtigungen öffentlicher Belange (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

Anmerkung: Auch wenn das Vorhaben des A als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft würde, wäre das Ergebnis kein anderes, da auch hier keine **Beeinträchtigung öffentlicher Belange** vorliegen darf.

Ergebnis:

Dem Vorhaben des A stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. Deshalb ist A die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Recht versagt worden. Die Klage ist unbegründet.

Die Klage hat keine Aussichten auf Erfolg und müsste abgewiesen werden.

Anmerkung: Bezüglich des Endergebnisses bleibt zu beachten, dass auch ein anderes Ergebnis vertretbar ist. Entscheidend ist die entsprechende **Argumentation** des Bearbeiters.